

## Antwort

### der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Lutz Heilmann, Eva Bulling-Schröter, Dr. Dagmar Enkelmann, Hans-Kurt Hill und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 16/14071 –**

### Ölförderung in den Nationalparks Wattenmeer

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Das Wattenmeer ist in seiner ökologischen Bedeutung weltweit einzigartig. Im Juni 2009 wurde es daher auch zum Weltnaturerbe erklärt.

Eine Ölkatastrophe vor der Nordseeküste könnte eine ökologische Schatzkiste vernichten. In den Schlick- und Sandflächen leben bis zu 4 000 Tierarten, 250 von ihnen gibt es nur in den Salzwiesen der Nordseeküste. Einzig der tropische Regenwald übertrifft das Wattenmeer an Pflanzen- und Tiervielfalt. Das rund 10 000 Quadratkilometer große Gebiet dient als Drehkreuz für rund zwölf Millionen Vögel. So treffen sich 90 Prozent der europäischen Brandenten einmal im Jahr zum Mausem. In dieser Zeit sind die seltenen Vögel flugunfähig. Eine Ölpest könnte sie auf einen Schlag vernichten.

Bereits 1982 bekundeten Dänemark, Deutschland und die Niederlande eine gemeinsame Erklärung, in der sie ihren Willen bekunden, die Bemühungen zur Umsetzung internationaler Abkommen zu koordinieren, um einen umfassenden Schutz des Wattenmeeres als ökologische Einheit zu erreichen. 1985 vereinbarten diese Staaten in Den Haag die Einrichtung eines Gemeinsamen Wattenmeersekretariates (Common Wadden Sea Secretariat, CWSS), das die trilaterale Zusammenarbeit unterstützt, initiiert und koordiniert. Dieses Sekretariat befindet sich seit 1987 in Wilhelmshaven.

Die Mittelplate ist das größte Ölfeld Deutschlands, die Ölplattform Mittelplate wurde 1987 genehmigt. Mit dem Gesetz zum Schutz des schleswig-holsteinischen Wattenmeeres vom 17. Dezember 1999 liegt die Ölplattform Mittelplate nun mitten im heutigen Nationalpark Schleswig-Holsteinisches-Wattenmeer.

1. Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen kam es zur Genehmigung der 1987 in Betrieb genommenen Ölplattform Mittelplate?

Die Aufsuchung und Gewinnung von Erdöl im deutschen Küstenmeer unterliegt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden der angrenzenden

Bundesländer. Nach der im Grundgesetz festgelegten Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern ist für die Durchführung dieser Genehmigungsverfahren das jeweilige Land ausschließlich zuständig. Zu den Einzelheiten dieser Genehmigungsverfahren kann seitens der Bundesregierung daher nicht Stellung genommen werden.

2. Gab es besondere Vereinbarungen zum Schutz der Meeresumwelt im Zusammenhang mit der Genehmigung für die Plattform Mittelplate?

Wenn ja, welche?

Wenn nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

3. Wie wirkt sich der laufende Betrieb der Ölförderung auf die Tier- und Pflanzenwelt aus?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

4. Welche Folgen bestünden, auch unter Berücksichtigung der Wind- und Strömungsverhältnisse, im Falle, dass Öl ins Meer austritt, für die im Wattenmeer lebenden Tiere und Pflanzen, und welche Küstenbereiche wären möglicherweise besonders betroffen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

5. Kann die Bundesregierung den Austritt von Öl ins Meer vollständig ausschließen (Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

6. Gab es bereits Unfälle im Wattenmeer oder in anderen Regionen, die einen Vergleich mit einem Unfall mit austretendem Öl im Nationalpark Wattenmeer zulassen, und was waren bzw. sind die Folgen bezüglich der dort lebenden Tier und Pflanzenwelt, der Kosten für die Wiederherstellung, und wie waren/sind die Auswirkungen auf die Wirtschaft, insbesondere Fischerei und Tourismus?

Nein

7. Welche Gremien wären an einer Genehmigung für eine weitere Plattform bzw. für die geplanten Probebohrungen durch die RWE Dea AG beteiligt, und welcher rechtlichen Grundlage würde eine solche Genehmigung erfolgen?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

8. Stehen geplante Probebohrungen im Widerspruch zu bestehenden Gesetzen?

Wenn ja, um welche Gesetze handelt es sich?

Auf die Antwort zu Frage 1 wird verwiesen.

9. Berücksichtigt das Bergbaugesetz die besonderen Umstände im sensiblen Ökosystem Wattenmeer?

Wenn ja, wie?

Wenn nein, warum nicht, und beabsichtigt die Bundesregierung eine entsprechende Änderung des Bergbaugesetzes?

Ja. Nach den Vorschriften des Bundesberggesetzes ist die Aufsuchung und Gewinnung von Bodenschätzen im Bereich der Küstengewässer unzulässig, soweit die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts unangemessen beeinträchtigt werden. Errichtung und Betrieb von Förderplattformen im Bereich der Küstengewässer unterliegen der Umweltverträglichkeitsprüfung, in deren Rahmen die Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern im Einzelnen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

10. Bestünde die Möglichkeit einer Aberkennung des Weltnaturerbestatus infolge der Genehmigung von Ölförderungen (Begründung)?

Für die Erreichung des Zwecks der Welterbekonvention sind im Einzelnen die jeweils geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes bzw. landesrechtliche Bestimmungen maßgeblich. Sie müssen im Sinne des Artikels 4 der Welterbekonvention Maßnahmen zum Schutz und zur Erhaltung in Bestand und Wertigkeit des Welterbes sicherstellen. Das Welterbekomitee fordert die Vertragsstaaten des Übereinkommens auf, das Komitee über das Sekretariat zu benachrichtigen, wenn sie die Absicht haben, in einem geschützten Gebiet erhebliche Maßnahmen durchzuführen oder zu genehmigen, die Auswirkungen auf den außergewöhnlichen universellen Wert des Guts haben können. Die Benachrichtigung sollte so bald wie möglich und vor Entscheidungen erfolgen, die schwer zurückzunehmen wären.

Die Anerkennung eines Welterbetitels durch die UNESCO ändert für sich gesehen nicht nationale Zuständigkeiten oder solche innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.

Nach den Richtlinien der UNESCO für die Durchführung des Welterbeübereinkommens entscheidet das Komitee in Abstimmung mit dem betreffenden Vertragsstaat, die Streichung des betreffenden Gutes sowohl aus der Liste des gefährdeten Erbes der Welt als auch aus der Liste des Erbes der Welt nach den unter den Nummern 192 bis 198 der Richtlinien dargelegten Verfahren zu prüfen, wenn das Gut so sehr verfallen ist (sich der Erhaltungszustand so sehr verschlechtert hat), dass es diejenigen Merkmale eingebüßt hat, die für die Aufnahme in die Liste des Erbes der Welt bestimmend waren.

11. Hat die Anerkennung als Weltnaturerbe rechtliche oder sonstige Auswirkungen auf ein Genehmigungsverfahren für Probebohrungen bzw. eine Ölförderung (Begründung)?

Auf die Antwort zu Frage 10 wird verwiesen.

